

Thomas Booms

59073 Hamm
Herrenstraße 10

Amtsgericht Hamm
fax 02381 909222

Hamm, 11. Juni 2025

Aktenzeichen 19 C 29/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben ist meine Stellungnahme zum Schreiben vom 27.05.2025 seitens der Klägerin.

Am 10.06.2025 habe ich mir einen Screenshot meines Artikel von meiner Homepage erstellt, um einen historischen Eindruck des Schriftwechsels zu erhalten. Diesen habe ich nun etwas genauer studiert und fasse zusammen:

Am 26.10.2023 erhielt ich von den Stadtwerken Hamm ein Infoschreiben mit einem vorgesehenen Termin. Da ich bis dahin keinerlei Auskunft auf meine Fragen erhalten habe, teilte ich am 01.11.2023 mit, daß ich bis zur Klärung meiner Fragen auf meiner Homepage den Termin nicht wahrnehmen will. Das ist der eigentliche Kern, um den es hier geht. Die heutige Klägerin hatte aus meiner Sicht genug Zeit, auf meine weitergehenden Fragen einzugehen. Auf meine Mail vom 01.11.2023 erhielt ich lediglich eine Lesebestätigung.

Ausgehend von meiner Meinung, daß ich ein Recht auf Auskunft vor Durchführung einer solchen für mich gravierenden und aufwändigen Aktion habe, erfolgte meine Haltung und Vorgehensweise.

Aufwändig, weil Server erst heruntergefahren und anschließend wieder hochgefahren werden müssen. Ist außerdem Zeitaufwändig. Das Gericht darf mir gerne zustimmen, ich vermute dies sogar.

Fragen in einer E-Mail an die Stadtwerke Hamm vom 08.02.2023 wurden in einer Rückmail vom 10.03.2023 beantwortet.

Wie es in einem solchen Prozess vorkommen kann, entstanden immer mehr Fragen, die ich der Einfachheit auf meiner Homepage gesammelt habe. Daher bat ich in einer weiteren E-Mail an die Stadtwerke Hamm vom 01.11.2023 erneut um die Beantwortung meiner Fragen, die ich im entsprechenden Artikel auf meiner Homepage veröffentlicht habe. Den entsprechenden Link habe ich in der Mail aufgeführt. Es geht um diese allgemeinen Fragen, die nicht beantwortet wurden.

Im Schreiben der Klägerin vom 27.05.2025 erscheint tatsächlich das erste Mal überhaupt ein konkreter Termin bezüglich Eichdauer. In einer Antwort vom 10.03.2023 wurde lediglich „... des Ablaufs der Eichfrist in diesem Kalenderjahr...“ mitgeteilt.

Mitverschuldens? Das sehe ich überhaupt nicht, siehe Absatz oben „Ausgehend von meiner Meinung...“. Verzögerungen entstanden meiner Ansicht nach ausschließlich durch die Klägerin durch Ignorance meiner Fragen auf meiner Homepage. Aus diesem Grund sehe ich meinerseits keinerlei Mitverschulden.

Der Absatz „Der Austausch mag nun zeitnah erfolgen...“ suggeriert mir, daß die Klägerin auch jetzt nicht bereit oder fähig ist, auf meine allgemeinen Fragen auf meiner Homepage einzugehen. Es geht also nicht um das Schreiben der Stadtwerke Hamm vom 10.03.2023, sondern um mein Schreiben vom 01.11.2023. Meiner Meinung nach hatten die Stadtwerke sieben Monate Zeit, meine Onlinefragen zu beantworten.

Meine persönliche Bemerkung zum Screenshot: Das Feld „Gültig ab“ klingt plausibel, das Feld „bis“ nicht mehr. Das Jahr 9999 ist noch eine längere Zeit vom Jahr 2025 entfernt. Seit wann der Stromzähler wirklich läuft, kann ich aus eigener Erfahrung nicht sagen. Auf solche Dinge habe ich im Jahr 2002 überhaupt nicht geachtet. Diese Bemerkung ist nicht das Wichtigste, aber dennoch interessant.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Booms